

Zu gedenken ist hierbei, daß die Abgabe unter 1 gegen das bisherige Reccß- und Quatemberggeld erhöht wird; die Abgabe unter 3 gegen den bisherigen Zehnten und Zwanzigsten eine Verminderung erleidet; die Abgabe unter 2 ziemlich unverändert bleibt, wogegen mehrere andere Abgaben, z. B. der Zehnten, von den unedlen Metallen ganz in Wegfall kommen. In Betreff des Zwanzigsten vom Reinertrage entstand noch die Frage, wie derselbe dann zu berechnen sei, wenn eine Gewerkschaft noch außer ihrem Bergwerkseigenthume Einnahmequellen besäße, deren Ertrag bei Bestimmung der Höhe der Ausbeute mit in Frage komme. Ein solcher Fall tritt z. B. bei der Zwitterstocksgewerkschaft zu Altenberg ein, welche einen bedeutenden Wald besitzt, dessen Ertrag nicht separat gehalten wird, sondern schon durch das für die Gruben gelieferte Holz auf die Höhe der Ausbeute Einfluß übt. Der königliche Commissar gab jedoch die Erläuterung, daß ein solches, nicht aus dem Bergeigenthume fließendes Einkommen bei Berechnung des Zwanzigsten nicht mit in Ansatz kommen werde, dafern nur die Gewerkschaft eine Form der Rechnung wähle, welche die verschiedenen Erträge aus jeder dieser Quellen erkennen lasse.

Diesen Abgabenermäßigungen steht nun der Wegfall jener Staatsunterstützungen gegenüber, zu der keine auf speciellem Rechtstitel beruhende Verbindlichkeit vorhanden ist (§. 279); hierher gehören namentlich die Wasserversorgungsanstalten der Freiburger, sowie die Stölln dieser und der Schneeberger Revier, deren Eigenthum und Unterhaltung den Revieren überwiesen wird. Dagegen sollen die Stölln der übrigen Reviere, die wenigstens zur Zeit einer solchen Hülfe nicht entbehren können, fiscalisch verbleiben.

Das finanzielle Ergebniß dieser Veränderungen weist die Beilage sub B. der Vorlage nach.

Bei der Oberzehntencasse ergibt sich eine Mindereinnahme von

76,020 Thlr. 26 Ngr.,

dagegen auch eine Minderausgabe von

27,700 Thlr. 26 Ngr.,

also überhaupt eine Mindereinnahme von

48,320 Thlr.

Bei der Generalschmelzadministrationscasse ergibt sich zwar einerseits eine Mehreinnahme von

14,520 Thlr. 26 Ngr. 4 Pf.

in Folge der erhöhten Silberpreise, welche die Münze bezahlt. Dagegen aber auch eine erhöhte Ausgabe um

30,120 Thlr. 26 Ngr. 4 Pf.

in Folge der erhöhten Erztape und Betriebskosten.

Im Ganzen also ein Minus von

15,600 Thlr.

Bei der Münze tritt statt des bisherigen Gewinnes von 8,500 Thlr. ein Verlust von 8,741 Thlr. 16 Ngr., also überhaupt ein Minus von 17,241 Thlr. 16 Ngr. ein.

Dies macht zusammen ein Minus von

48,320 Thlr. — Ngr.

15,600 „ — „

17,241 „ 16 Ngr.

81,161 Thlr. 16 Ngr.

I. K. (5. Abonnement.)

Dagegen aber tritt bei dem Landeszahlamt eine Ersparniß von

50,500 Thlr.

ein, welches von obiger Summe abgezogen, einen künftigen Verlust von

30,661 Thlr. 16 Ngr.

gibt.

Zwar befinden sich unter diesem Verlust

7193 Thlr. Verminderung der Betriebskosten bei der Generalschmelzadministration,

welche die Staatsregierung nur der Sicherheit wegen in Rechnung gebracht hat (§. 341), und es würde nach Abzug derselben obiger Verlust sich auf

23,468 Thlr.

reduciren.

Da jedoch unter den Ausgabeersparnissen bei der Oberzehntencasse circa 5000 Thlr. enthalten sind, deren Wegfall erst allmählig durch Abgabe der Gerichtsbarkeit und Einziehung mehrerer Verwaltungsstellen eintreten kann, so wird der Verlust in den nächsten Jahren sich immer auf circa 28,000 bis 30,000 Thlr. belaufen.

Von obigen Mehrkosten und Ersparnissen sind indeß einige Posten nicht Folge der neuen Bergordnung, sondern würden auch ohne dieselbe eintreten. Darunter dürften zu rechnen sein,

a) obige 7,193 Thlr. — Ngr. — Pf. Erhöhung der Betriebskosten bei der Generalschmelzadministration,

b) 10,588 „ 26 „ 7 „ von den Ersparnissen beim Landeszahlamt, und zwar:

666 Thlr. 20 Ngr. — Pf. Unterhaltungskosten des Altenberger Stöllns,

4,422 „ 6 „ 7 „ Zuschuß zum Betrieb der fiscalischen Fundgrubengebäude,

5,500 „ — „ — „ zu Fortstellung des vormaligen landständischen Bergbaues (§. 344, 345),

welche sämmtlich wegen Beendigung der Unternehmungen oder geringern Bedarfs in Wegfall kommen.

Rechnet man die Differenz dieser beiden Posten unter a. und b. an

3,395 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf.

obiger Hauptverlustsumme hinzu, so ergibt sich die Summe von

34,057 Thaler jährlich

als das Opfer, welches der Staat durch Einführung der neuen Bergordnung bringt.

Ungeachtet der Bedeutendheit dieses Opfers glaubt die Deputation dennoch, daß dasselbe aus höhern Rücksichten sich rechtfertigen lasse.

Wenn die Bergregalität früher als ein nutzbares Recht betrachtet wurde, so scheint doch dieselbe nach der eben entwickelten richtigen Bedeutung mehr die Natur einer obrigkeitlichen Verpflichtung zu haben, wenigstens dürfte dieselbe